

Grundlegendes zu den Lenk- und Ruhezeiten

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass **zwischen den Lenkzeiten und den [Arbeitszeiten für Berufskraftfahrer](#) zu unterscheiden ist**. Sie betreffen zwei voneinander unabhängige Regelungskomplexe, die durch verschiedene Verordnungen und Gesetze abgedeckt werden.

Dazu zählen:

- Das [Arbeitszeitgesetz \(ArbZG\)](#)
- Das **Fahrpersonalgesetz (FPersV)** sowie
- Die **Fahrpersonalverordnung (FPersV)**
- Die **EU-Richtlinie 2002/15/EG** und
- Die **EU-Verordnung 561/2006**.

Daneben sei noch das **Gesetz zur Regelung der [Arbeitszeit](#) von selbständigen Kraftfahrern (KrArbZG)** zu erwähnen.

Unter der neuen Lenk- und Ruhezeitenverordnung ist die EU-Verordnung 561/2006 zu verstehen.

Sie beschreiben die sogenannten **Sozialvorschriften im Straßenverkehr**. Deren **Einhaltung wird vom Bundesamt für Güterverkehr (BAG) sowie der Polizei kontrolliert**. Dabei spielt der Tachograph beziehungsweise das EG-Kontrollgerät eine besondere Rolle. Im Gerät befindet sich die Fahrerkarte, die immer vom Lkw-Fahrer mitzuführen ist. Anhand dieser lässt sich die **Aufzeichnung der letzten 28 Tage nachweisen**.

Befindet sich kein Kontrollgerät im Fahrzeug, ist ein **Tageskontrollblatt** zu führen.

Generell müssen zu Zwecken der Nachvollziehbarkeit **Angaben zu den Lenkzeiten, den sonstigen Arbeitszeiten, den Lenkzeitunterbrechungen und den Ruhezeiten** gemacht werden.

Geltungsbereich der Lenk- und Ruhezeiten

Bevor es zur Erläuterung einzelner Begriffe und Aspekte geht, ist es wichtig, darauf einzugehen, **für wen die Verordnungen gelten**.

Die europäischen Richtlinien betreffen all jene Fahrzeuge, die ein **zulässiges Gesamtgewicht von 3, 5 Tonnen und mehr aufweisen**. In Deutschland betreffen die Lenk- und Ruhezeiten auch jene Kraftfahrzeuge, die **mindestens 2,8 Tonnen auf die Waage bringen**. Dies geschieht auf Grundlage der **Fahrpersonalverordnung**.

Ausgenommen von diesem Geltungsbereich sind **Lenk- und Ruhezeiten bestimmter Busfahrer**. Denn lediglich der **Buslinienverkehr mit einer Gesamtstreckenlänge von 50 km wird im Zuge der EG-Verordnung nicht erfasst**.

Ebenso ausgenommen sind **Fahrzeuge mit maximal acht Sitzplätzen und Lkw der Polizei oder des Zivilschutzes**.

Schließlich unterliegen auch **Fahrzeuge des Rettungsdienstes** anderen Verordnungen.

Was sind Lenkzeiten?

Gerade in Bezug auf Lenk- und Ruhezeiten sind immer wieder Fragen offen, selbst bei Lkw-Fahrern, die seit 20 Jahren auf den europäischen Straßen unterwegs sind.

Wie bereits erwähnt, sind Lenkzeiten für Lkw-Fahrer von dessen Arbeitszeiten, die in Deutschland gelten, zu unterscheiden und abzugrenzen.

Generell beschreibt eine **Lenkzeit alle Zeiten, in denen tatsächlich ein Fahrzeug gelenkt** wird. Es sind demnach die **konkreten Fahrzeiten** beim Lkw, von denen die Rede ist.

Dabei ist es wichtig, zu berücksichtigen, dass in den gesetzlichen Richtlinien sowie Verordnungen bezüglich der Lenk- und Ruhezeiten die **Gesamtlenkzeit** angegeben wird. Dies bedeutet eine Zeitspanne **zwischen zwei täglichen Ruhezeiten sowie zwischen einer täglichen und wöchentlichen Ruhezeit**.

An dieser Stelle sei nur kurz darauf hingewiesen, dass eine Ruhezeit das Äquivalent zur Lenkzeit darstellt.

Die täglichen Lkw-Lenkzeiten betragen **in der Regel neun Stunden**. **Zweimal in der Woche** kann die Tageslenkzeit jedoch **auf 10 Stunden erweitert** werden.

Die **wöchentlichen Lkw-Fahrzeiten** dürfen grundsätzlich **56 Stunden** nicht überschreiten.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die gemäß [Arbeitszeitgesetz](#) und Richtlinie 2002/15/EG bei 60 Stunden liegt, ist einzuhalten. Im Durchschnitt umfasst die [Arbeitszeit für Lkw-Fahrer](#) **48 Stunden** (siehe § 21 a ArbZG).

Daneben gibt es die Einschränkung, dass **innerhalb einer Doppelwoche nicht mehr als 90 Stunden** gelenkt werden darf.

Lenk- und Ruhezeiten in der Übersicht

ZEITLICHE ABSCHNITTE IM ARBEITSALLTAG	ZEITRÄUME	AUSNAHMEN
Lenkzeit	4,5 Stunden	-
tägliche Lenkzeit	9 Stunden	kann 2x pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden
wöchentliche Lenkzeit	56 Stunden	in einer Doppelwoche 90 Stunden
Fahrtunterbrechung	45 Minuten	in 15- und 30-Minuten-Blöcke aufteilbar
tägliche Ruhezeit	11 Stunden	maximal dreimal pro Woche auf 9 Stunden reduzierbar
wöchentliche Ruhezeit	45 Stunden	24 Stunden möglich, fehlenden 21 Stunden sind innerhalb von 3 Wochen nachzuholen
Arbeitszeit	48 Stunden	auf 60 Stunden erweiterbar
(tägliche) Schichtzeit	13 Stunden	bei reduzierter Ruhezeit auf 15 Stunden erweiterbar

Doch was ist eigentlich die Schichtzeit für Lkw-Fahrer?

Die Schichtzeit von Lkw-Fahrern kann weiter als die eigentliche Arbeitszeit gefasst werden.

Vorab ist hervorzuheben, dass die **Schichtzeit für Berufskraftfahrer nicht identisch mit der Lenkzeit** ist.

Grundlegend beginnt die **Schichtzeit beim Lkw mit dem Erscheinen des Fahrers am Arbeitsplatz**. Dort kann als Erstes eine Besprechung erfolgen, in der die Aufträge sowie Aufgaben verteilt werden. Das zählt demnach bereits zur Schicht, ist aber nicht Teil der Lenkzeiten, da diese lediglich die eigentliche Fahrzeit beschreiben.

Die **Lkw-Schichtzeit ist demnach als Arbeitszeit des Berufskraftfahrers zu verstehen und wird durch das Arbeitszeitgesetz reglementiert**.

Wie bereits erwähnt, sind Arbeitszeiten sowie die Lenk- und Ruhezeiten zwei voneinander unabhängig zu betrachtende Komplexe, die dennoch miteinander verwoben sind und deshalb auch immer wieder große Verwirrung stiften.

Grundsätzlich liegt für den Lkw-Fahrer eine **Schichtzeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Arbeit**, dies wird auch ganz klar im [Arbeitsvertrag für Kraftfahrer](#) festgehalten.

Gemäß **Artikel 3 a der Verordnung 2002/15/EG** ist die Arbeitszeit:

[...] die Zeitspanne zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende, während der der Beschäftigte an seinem Arbeitsplatz ist, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, und während der er seine Funktion oder Tätigkeit ausübt, d. h. — die Zeit sämtlicher Tätigkeiten im Straßenverkehr.“

Folgendes wird zur **Arbeitszeit** und nicht zu den Lenk- und Ruhezeiten gezählt:

- Fahren
- Be- und Entladen
- Reinigung und technische Wartungsarbeiten
- Gesetzliche und behördliche Formalitäten
- Überwachung des Be- und Entladeprozesses
- Andere Arbeiten zur Gewährleistung der Sicherheit von Fahrzeug und Ladung
- Wartezeiten, deren Dauer vorher nicht bekannt ist

Die **maximale Arbeitszeit liegt bei 48 Stunden**. Sie kann aber **auf bis zu 60 Stunden erweitert werden**, wenn der Durchschnitt der letzten vier Monate bei 48 lag.

Zwar ist die „**Schichtzeit**“ als Begriff im Gesetz nicht näher bestimmt, aber, wie erwähnt, ist sie als Arbeitszeit zu verstehen. Dennoch kann diese vor allem im Hinblick auf die einzuhaltende Ruhezeit **etwas weiter gefasst** werden.

Denn hält sich der Fahrer an die **tägliche Ruhezeit von 11 Stunden** bleibt bei einem **24-Stunden-Zyklus eine Schichtzeit übrig von 13 Stunden**. Wird die **Ruhezeit verkürzt**, ergibt sich eine **Schicht für den Lkw-Fahrer von 15 Stunden**, da die Ruhezeit nur neun Stunden beträgt.

Demnach setzt sich die **Schicht aus der Arbeitszeit, der tatsächlichen Lenkzeit, der Bereitschaftszeit und den Fahrtunterbrechungen zusammen**. Damit geht Schicht über die eigentliche Lenk- und Ruhezeit für Lkw-Fahrer hinaus.